



- 102 -

Diese zerfielen am Ende des Mittelalters in der ersten Instanz in das bischöfliche Sendgericht (1) und das bischöfliche Chorgericht (2). Für Ulm war der Bischof von Konstanz zuständig; das erzbischöfliche Gericht in Mainz wurde in weitem Umfang als Berufungsinstanz benützt, falls nicht sofort eine Appellation an den Papst oder an das Konzil erfolgte (3). Die Sendgerichte waren seit dem 12. Jahrhundert in Süddeutschland immer mehr in die Hände der Archidiakone gekommen (4), die diese Gerichtsbarkeit häufig durch eigene Offiziale ausübten (5). Diese Archidiakone oder ihre Richter hielten an den einzelnen Pfarrkirchen das Sendgericht ab (6) und mussten dabei auf die des Wuchers Beschuldigten stossen. Das bischöfliche Chorgericht am Bischofssitz mit dem bischöflichen Offizial an der Spitze entstand später, als die Bischöfe versuchten, die Archidiakone zurückzudrängen und die Gerichtsbarkeit selbst in die Hand zu nehmen (7). Dabei zogen sie die wichtigeren Fälle in Ehesachen, Wucher und Meineid vor das Forum des Chorrichters am Bischofssitz (8). Die Einrichtung des Gerichtsstandes vor dem bischöflichen Gericht brachte für die Untertanen nunmehr die unangenehme Verpflichtung mit sich, gegebenenfalls die weite und auch gefährvolle Reise nach Konstanz antreten zu müssen, weshalb auf

- 1) Vgl. dazu A. ...Koeninger, Art. "Send" in RGG V<sup>2</sup>/427-429 und derselbe, Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland 1910.
- 2) Vgl. dazu Gottlob, Die Offiziale in den Bistümern Konstanz und Basel ZSRG<sup>A</sup> 69 (1952) 113 ff.
- 3) Franck aaO. 91.
- 4) Für Ulm handelt es sich um den Archidiakon *citra alpes* (alink, Konstanzer Domkapitel 150). Über die Verhältnisse in Basel vgl. Wackernagel, Basel II, 2/657.
- 5) alink, aaO. 150.
- 6) Der Sendgerichtsort war in Ulm die Pfarrkirche "ennet Feldes vor den Mauern der Stadt" (Franck, aaO. 93).
- 7) Über diese Bestrebungen vgl. alink, aaO. 191 und Franck, aaO. 94.
- 8) Koeninger in RGG V<sup>1</sup>/597. Zur Gerichtsbarkeit des bischöflichen Gerichts in Konstanz vgl. die Mitteilung über zwei einschlägige Rechtsstreitigkeiten aus dem Jahre 1469 und 1470 in RGG 13609 und 13755.

150

148

154

144

159

139

199

099

249

049

Ende

Anfang